

Satzung des Eisenbahnchores Haste e.V.**MÄNNERCHOR GEGRÜNDET 1905 – FRAUENCHOR GEGRÜNDET 1953****31559 HASTE****26. Januar 2018****§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen "Eisenbahnchor Haste e.V."

Der Sitz des Vereins ist 31559 Haste.

§ 2 Zweck des Vereins

a) Der Verein bezweckt mit der Aufrechterhaltung einer Chorgemeinschaft die kulturelle Vielfalt des Gemeindelebens. Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor auf Konzerte und musikalische Veranstaltungen in der Öffentlichkeit vor. Die Veranstaltungen/Auftritte sind nicht gewinnorientiert sondern dienen dem Selbsterhalt, dem Vergrößern des Repertoires und der Unterstützung öffentlich geförderter Projekte. (z.B. die Tafel). Der Verein ist in weltanschaulichen Angelegenheiten neutral und möchte durch und mit der Musik auch zwischen den Kulturen und Menschen Brücken bauen.

b) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos und uneigennützig tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, welche dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

c) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung BSW, hier Eisenbahner Waisenhort oder eine Nachfolgeorganisation, welches unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden ist.

§ 3. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven, fördernden und Ehrenmitgliedern. Aktives oder förderndes Mitglied kann jede Person werden, die einen entsprechenden Antrag stellt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Beitritt wird durch Übersendung der Satzung bestätigt. Aktive Mitglieder sollen nach Möglichkeit an den wöchentlichen Übungsstunden teilnehmen. Personen, welche sich besondere Verdienste für den Verein erworben haben, können vom Vorstand in der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern vorgeschlagen werden. Die Mitglieder haben den Chor nach außen und nach innen mit besten Kräften zu unterstützen und zu vertreten. Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu zahlen. Die Höhe wird in der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist bis zum 30.06. eines jeden Jahres für das laufende Jahr zu zahlen, oder wird per Lastschriftverfahren eingezogen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Bei der Vorbereitung besonderer

Ausgaben ist durch Beschluss der Jahreshauptversammlung eine Umlage unter den Mitgliedern zu beschließen, welche dann für jedes Mitglied verbindlich ist.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist nur zum Jahresende möglich. Der Jahresbeitrag ist bis dahin zu zahlen. Der Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstands vorläufig mit sofortiger Wirkung erfolgen, wenn ein Mitglied grob gegen die Vereinsinteressen verstößt. Die Gründe sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied der Widerspruch bei der nächsten Hauptversammlung zu. Deren Entscheidung ist bindend. Austritt oder Ausschluss entbinden nicht von der Zahlung der laufenden und eventuell rückständigen Beiträge.

§ 5 Organe des Vereins

a) Der Vorstand (enger und erweiterter)

Der engere Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden
- dem 1. Schriftführer und dem 2. Schriftführer

- dem 1. Kassierer und dem 2. Kassierer

Der Vorstand ist der geschäftsführende Vorstand. Vertretungsberechtigt sind zwei Vorstandsmitglieder, wobei einer der Vertreter der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- Ehrenvorsitzenden
- Vizechorleiter

- Musikausschuss

- Notenwarte

Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt; falls beantragt, durch geheime Wahl. Die Neuwahl erfolgt in der Jahreshauptversammlung.

b) Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet im Januar statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden einberufen. Falls dieser verhindert ist, durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Versammlungen müssen 14 Tage vorher bekannt gegeben werden durch schriftliche Einladung aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Mitglieder, einschließlich Vorstand, anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit (>50%) der anwesenden Mitglieder beschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand. Über jede Versammlung wird vom Schriftführer ein Protokoll angefertigt. Dieses muss vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter und dem Protokollführer unterschrieben werden. Anträge zur Versammlung müssen mindestens eine Woche vorher mit Angabe des Antragsinhaltes beim Vorstand gestellt werden.

Der Vorstand ist verpflichtet eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, wenn es das Wohl des Vereins erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller stimmberechtigten

Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

Die Jahreshauptversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Eröffnung der Versammlung durch den 1. Vorsitzenden
- b) Feststellen der Beschlussfähigkeit
- c) Genehmigung der Tagesordnung
- d) Aussprache zum Protokoll der letzten Jahreshauptversammlung
- e) Tätigkeitsbericht des 1. Vorsitzenden
- f) Tätigkeitsbericht des Kassierers
- g) Bericht der Kassenprüfer
- h) Entlastung des Vorstandes
- i) Aussprache über vorhergegangene Berichte
- j) Wahl des Wahlleiters
- k) Neuwahlen des Vorstandes. (alle 2 Jahre)
- l) Neuwahl eines Kassenprüfers
- m) Bericht des Chorleiters / Vizechorleiters
- n) Bericht des Musikausschusses
- o) Anträge
- p) Festsetzung der Beiträge
- q) Verschiedenes

§ 6 Kassenprüfer und Finanzen

a) Die Jahreshauptversammlung wählt in jedem Jahr einen neuen Kassenprüfer, welcher dem Vorstand nicht angehören darf. Die Amtszeit des jeweiligen Kassenprüfers beträgt 2 Jahre. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, einmal im Jahr vor der Jahreshauptversammlung die Kasse nach Absprache mit dem Kassierer zu überprüfen und das Ergebnis der Prüfung in der Jahreshauptversammlung bekannt zu geben. Sie überprüfen nur die Richtigkeit der Belege und Buchungen, nicht aber die vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

b) Entstehende Kosten des Vereins werden durch Beiträge und sonstige Einnahmen gedeckt. Bei besonderen Anlässen kann durch den 1. Vorsitzenden ein Betrag bis zu 100€ für besondere Ausgaben zur Verfügung gestellt werden. Diese Ausgaben müssen durch einen Beleg nachgewiesen werden und vom 1. Vorsitzenden und einem Mitglied des Vorstands unterschrieben sein. Der 1. Vorsitzende darf Geld für den Verein zwecks Weiterleitung an den Kassierer gegen Quittung in

4

Empfang nehmen. Der Kassierer verwaltet die Kasse, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat bei der Jahreshauptversammlung einen Rechnungsbericht zu erstatten. Der Kassierer nimmt alle Zahlungen gegen Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung des 1. Vorsitzenden oder eines Vertreters des Vorstandes tätigen.

§ 7 Versammlungsordnung

Bei Versammlungen wird das Wort durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter erteilt, je nach Eingang der Wortmeldungen. Antragsteller können am Anfang sowie am Schluss der Beratung zu Wort kommen. Vorstandsmitglieder erhalten auf Wunsch außerhalb der Reihenfolge das Wort. Vor Abstimmung des Antrags kann nur je ein Redner für oder gegen den Antrag sprechen. Nach der Abstimmung darf das Wort nicht mehr erteilt werden.

§ 8 Auflösung des Vereins

Der Verein löst sich auf, wenn auf einer außerordentlichen Versammlung eine Mehrheit (>50%) der **anwesenden** Mitglieder die Auflösung beschließt

§ 9 Satzungsänderung

Änderungen können nur in einer beschlussfähigen Jahreshauptversammlung beschlossen werden.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Die beschlossene Satzung in dieser Form vom 26.01.2018 ersetzt die Satzung vom 13.02.1993 und ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Stadthagen einzutragen. Sie wird mit der Eintragungsnachricht rechtsverbindlich.

Der Vorstand

Eike Loos
(1. Vorsitzender)

Petra Gräfin von Bethusy-Huc
(2. Vorsitzender)

Silvana Friedhoff
(1. Schriftführer)

Jutta Bruns
(2. Schriftführer)

Sonja Reese
(1. Kassierer)

Tanja Marwedel
(2. Kassierer)